



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/2525
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.152/0002-DSK/2011

Begutachtung
Bankwesengesetz et al

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: GZ BMF-040402/0007-III/5/2011 – Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 20. September 2011 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

I. Zu Artikel 10: Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007:

In § 91 Abs. 6 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Weiterleitung von Daten gemäß § 91 Abs. 4 innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Abs. 5 auch an Behörden *von Drittländern*, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, nur zulässig ist, soweit die weitergeleitenden Daten bei diesen Behörden einem dem Berufsgeheimnis in Art. 54 der Richtlinie 2004/39/EG entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen.

Der Entwurf erkennt, dass eine solche Regelung, soweit personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSG 2000 bzw. Art 2 lit. a RL 95/46/EG (der dieser Bestimmung zugrunde liegt) betroffen sind, mit den Regelungen der RL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie dessen Umsetzung, des Datenschutzgesetz 2000, nicht in Einklang zu bringen ist.

Nach Art 25 RL 95/46/EG ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nur zulässig, wenn dieses Drittland ein angemessenes (Daten)Schutzniveau gewährleistet (Abs. 1). Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt (Abs. 2).

In Art 26 leg cit. sind Ausnahmen geregelt, die entweder bestimmte Sachverhalte betreffen oder die Genehmigung der nationalen Datenschutzbehörde vorsehen. Dies, „wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.“ (Abs. 2)

Diese Bestimmungen wurden in §§ 12f DSG 2000 entsprechend umgesetzt.

Das reine Abstellen auf ein Berufsgeheimnis würde diese Regelungen unterlaufen und verwirklicht auch keine in der RL 95/46/EG vorgesehenen Ausnahmen. Es wäre daher iSd RL 95/46/EG sowie des DSG 2000 vorzusehen, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer an das Vorhandensein eines angemessenen (Daten)Schutzniveau geknüpft wird.

II. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

10. Oktober 2011
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	M7db83T4Imum57tJ6GMXYHMrOtnQ95oGgyJd96GaqH6gGWSzCQZtH06DdZFql4jGpeG7QZwcTzXkyyZmGtntXrOtP3JJY5buRP0IXxDkOVXuSn4VwDSfFX8YpoDSuQV0vJlQu eP3Fi80RuUhfOJ7EV0taNk+T/0pO1Hg2akRWlsyAjpzL3sGgP56ua4pmb5+6bkGeHe4 pnx6/cQgYsnlD3rkWzV1FBbZxGuuWJAwdGSZcBEvb//Jdl39OzxWn/6/sLzCDXpduC1 yuW0Phyh3hc4AhjnlzUHp4p48jv5ffow4pvFd6WFwC72/IGL75pqt+v1BUNI30gcZ9R bkjEZMA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzko mmission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-10T13:16:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	